

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

Vergabeunterlagen

Erneuerung der Produktionstechnik für den Offenen Kanal
Neubrandenburg (NB-Radiotreff 88,0)

Liefer- und Leistungsbedingungen

06.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Leistungsumfang	2
2	Subunternehmer	2
3	Projektsprache	3
4	Vergütung	3
5	Mindest-Stundenentgelt, Kontrolle und Sanktion	3
5.1	Gewährleistungseinbehalt	4
5.2	Zahlungsziele	4
6	Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen	5
7	Softwarelizenzen	5
8	Lieferung und Verpackung	5
9	Mehrungen und Minderungen	6
10	Mängelansprüche und Verjährungen	6
11	Vertragsstrafe	6
12	Behinderung und Unterbrechung der Leistung	7
13	Haftung und Versicherungspflicht	7
14	Vertraulichkeit	8
15	Nutzungs- und Verwertungsrechte	8
16	Abwicklung des Auftrages	8
17	Schiedsgutachten	9
18	Teilnichtigkeiten, Lücken	9
19	Ansprechpartner	10
	Formular zur Bestätigung der Besichtigung	11

1 Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung vom 23.10.2019 inkl. der Ergänzung zur Leistungsbeschreibung vom 06.12.2019.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers (AN) beinhaltet alle Planungs-, Entwicklungs-, Fertigungs- und Aufbauleistungen einschließlich der Lieferanteile eigener und fremder Geräte, Anlagenteile und Software sowie der Dokumentation ausgehend von den Vergabeunterlagen bis zur abnahmereifen Übergabe an die Medienanstalt M-V (Auftraggeberin/AG) (Gesamtfertigstellung). Im Falle der Beauftragung von Subunternehmen übernimmt der AN zusätzlich auch als Generalunternehmer (GU) die Koordination, Fehlerbeseitigung und Terminsteuerung aller beteiligten Firmen.

Dem AN obliegt das technische Schnittstellenmanagement.

2 Subunternehmer

Der AN hat mit Angebotsabgabe die von ihm vorgesehenen Subunternehmer sowie Art und Umfang der von den Subunternehmern auszuführenden Leistungen konkret zu benennen. Eine Änderung bezüglich Art oder Umfang der Subunternehmereinsätze, ein Austausch der benannten Subunternehmer und eine Beauftragung von weiteren Subunternehmen nach Auftragserteilung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AG.

Für die Weitervergabe von Leistungen gelten in jedem Fall die folgenden Voraussetzungen:

- a) Der AN darf Leistungen nur an Subunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.
- b) Der AN hat der AG vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmers mitzuteilen. Die AG ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Subunternehmers zu verlangen.
- c) Der AN ist verpflichtet, der AG Auskünfte über eingesetzte Subunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte der AG erforderlich ist und berechtigten Interessen des AN oder des Subunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.
- d) Der AN hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, die AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Für eine Weitergabe gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- e) Der AN muss der AG nachweisen, dass die Pflichten aus diesem Vertrag auch dem Subun-

ternehmer auferlegt werden und hat die Beachtung dieser Pflichten zu überwachen.

Subunternehmer, die sich als nicht fachkundig, nicht leistungsfähig oder nicht zuverlässig herausstellen oder zu denen der AN mit dem Nachweis gemäß b) in Verzug gerät, hat der AN unverzüglich durch geeignete Subunternehmer zu ersetzen. Unterlässt der AN trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Ersetzung eines solchen Subunternehmers durch einen geeigneten Subunternehmer, so ist die AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Der AN darf den Subunternehmern bei der Weitervergabe von Leistungen keine Vertragsbedingungen auferlegen, die diesem Vertrag widersprechen. Insbesondere muss der AN sicherstellen, dass die aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten (z. B. Mindest-Stundenentgelt) auch durch den Subunternehmer eingehalten werden.

3 Projektsprache

Vertrags- und Projektsprache in Wort und Schrift ist ausschließlich Deutsch. Die Übergabe von Geräteunterlagen in englischer Sprache ist nur im Ausnahmefall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4 Vergütung

Vertragspreise sind Festpreise. Sie unterliegen keiner Preisanpassung.

In den Preisen sind alle Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand der Vergabeunterlagen sind, d. h. die komplette Planung, Fertigung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, das Testen von Software, Konfigurieren und Einmessen der Anlage einschließlich der Gerätepreise und eventueller Nebenkosten (z. B. bei Auflagen zu bestimmten Prüfungen oder erforderlichen Prüfungen bei Streitigkeiten, z. B. CE-Zeichen, GS oder TÜV) enthalten.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Reise- und Nebenkosten des AN abgegolten.

5 Mindest-Stundenentgelt, Kontrolle und Sanktion

Dem Angebot ist eine Erklärung beizulegen, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des AN bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 10,07 Euro (brutto) gezahlt wird. Angebote, in denen solche Erklärungen fehlen und zu denen sie nicht innerhalb einer von der AG bestimmten Frist nachgereicht werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Von dieser Bestimmung erfasst sind auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sin-

ne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, sowie Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer; Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Werkvertragsunternehmer gelten als Subunternehmer. Nicht erfasst sind Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten.

Ausnahmen von dieser Regelung können nach § 9 Absatz 9 und 11 VgG M-V gemacht werden.

Die AG ist berechtigt, die Einhaltung des Mindest-Stundenentgeltes zu kontrollieren und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen AN und seinen Subunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der AN ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN ist weiterhin verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme dieser Kontrollen bereitzuhalten und auf Verlangen der AN unverzüglich vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen das Mindest-Stundenentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der AN ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der von ihm beauftragte Subunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Subunternehmer gegen das Mindest-Stundenentgelt verstößt, sofern der AN diesen Verstoß kannte oder kennen musste. Ein vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder mehrfacher Verstoß gegen das Mindest-Stundenentgelt – auch durch den/die Subunternehmer – berechtigt die AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der durch die Kündigung entstandenen Schaden ist der AG zu ersetzen.

5.1 Gewährleistungseinbehalt

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach erfolgter Abnahme. Für diese Zeit werden 5 % der Auftragssumme einbehalten. Dieser Sicherheitseinbehalt kann durch Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden.

5.2 Zahlungsziele

Die Zahlungsziele sind wie folgt:

- 30 % nach Zuschlagserteilung
- 50 % nach Inbetriebnahme
- 15 % nach erfolgter Abnahme
- 5 % 24 Monate nach erfolgter Abnahme

6 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Es wird gewünscht, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization - ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

7 Softwarelizenzen

Soweit zu einer abnahmereifen Übergabe im Sinne der Ziffer 1 Softwareleistungen erforderlich sind, sind ggf. anfallende Lizenzgebühren in der Auftragssumme enthalten.

8 Lieferung und Verpackung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frei Haus.

Der AN ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der zu beliefern-

den Bedarfsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der AN die anfallenden Kosten. Es sind vorzugsweise Mehrwegverpackungen zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, sind wiederverwertbare Verpackungsmaterialien zu benutzen. FCKW-haltige Verpackungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Darüber hinaus gilt die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl.I.S.2379) in der jeweiligen gültigen Fassung.

9 Mehrungen und Minderungen

Beansprucht der AN aufgrund von § 2 Nr.3 VOL/B (in der Fassung vom 5. August 2003) eine erhöhte Vergütung, muss er dies der AG unverzüglich – vor Ausführung der Leistungen und der Höhe nach – schriftlich mitteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- bzw. Minderkosten nachzuweisen.

10 Mängelansprüche und Verjährungen

Für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen einschließlich Verjährungsfristen.

Zu Art und Umfang der gesetzlichen Mängelansprüche gelten folgende Präzisierungen:

- a) Die zur Beseitigung von Mängeln oder Fehlern sowie gegebenenfalls die Nachbesserung zur Einhaltung zugesicherter Eigenschaften erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten sind vom AN grundsätzlich bei der AG durchzuführen.
- b) Die Mängelansprüche umfassen auch Geräte, Anlagenteile und Funktionen, die bereits abgenommen wurden, sich jedoch bei der betrieblichen Nutzung später als fehler- oder mangelhaft erweisen oder versteckte Mängel aufweisen.
- c) Die Mängelansprüche werden nicht berührt durch Wartungsarbeiten, die die AG oder Beauftragte der AG im Verjährungszeitraum durch eine Fachfirma durchführen.

11 Vertragsstrafe

Der AN hat als Vertragsstrafe für die schuldhafte Überschreitung des vereinbarten Gesamtfertigstellungstermins für jeden Werktag des Verzuges 0,5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Sollte es aus von der AG zu vertretenden Gründen zu einer Terminverschiebung und/oder Terminverlängerung kommen, ist der Terminplan fortzuschreiben, und die Vertragsstrafenabrede gilt in diesem Fall auch für die fortgeschriebenen Termine. Sie gilt jedoch dann nicht mehr, wenn sich aus vom AN nicht zu vertretenden Umständen die Ausführung so erheblich verzögert, dass der ganze Zeitplan des AN umgeworfen und er zu einer durchgreifenden Neuordnung gezwungen wird. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, mit der AG eine neue Vertragsstrafenvereinbarung entsprechend den vorstehenden Bedingungen zu treffen.

12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Sieht sich der AN in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu beinhalten:

- Darstellung des Grundes der Behinderung
- Beginn der Behinderung
- voraussichtliche Dauer sowie
- Vorschläge zur Abhilfe und Gegenmaßnahmen.

Der AN ist verpflichtet, das Ende der Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13 Haftung und Versicherungspflicht

Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und Stoffe sowie die ihm für die Ausführung von der AG beigestellten Geräte und Zubehörteile bis zur Auftrags Erfüllung vor Beschädigung oder Verlust zu schützen (§ 10 VOL/B).

Der AN hat in Erfüllung seiner gesetzlichen Haftpflicht gegenüber Dritten (BGB § 823 ff. und BGB § 249) den Nachweis seiner Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro pro Schadensereignis unverzüglich nach Auftragserteilung zu erbringen.

Die AG haftet nicht für Unfälle und Schäden, die dem AN oder seinen Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände der AG zustoßen. Dies gilt nicht, wenn der AG Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Der AN haftet der AG für Schäden, die der AG oder ihren Bediensteten bei der Ausführung des Auftrages entstehen.

14 Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich, über Umstände und Tatsachen, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag stehen, Stillschweigen zu bewahren, soweit es nicht der unmittelbaren Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zuwiderläuft. Zu dem Stillschweigen hat der AN auch alle seine Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen zu verpflichten.

Veröffentlichungen über das Projekt sowie jegliche werbliche Maßnahmen, die das Vertragsprojekt betreffen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

15 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der AN räumt der AG an seinen Planungs- und an den Dokumentationsunterlagen unwider- ruflich das zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Dieses umfasst das Recht

- zur Bearbeitung,
- zur Vervielfältigung,
- zur Weiterentwicklung,
- zur Weitergabe an Dritte sowie

zu allen Zwecken der Aufgabenerfüllung der AG.

16 Abwicklung des Auftrages

Für die termingerechte Durchführung aller für die Realisierung dieses Projektes erforderlichen Aktivitäten sowie deren Koordination ist eine Projektsteuerung und -überwachung durch den AN unbedingte Voraussetzung, sowohl in der Planungs- als auch in der Realisierungsphase. Vom AN ist eine hohe Präsenz vor Ort sicherzustellen.

Der AN erstellt unmittelbar nach Auftragserteilung einen detaillierten Projektterminplan auf der Basis des von der AG vorgegebenen Rahmenterminplans über die gesamte Projektlaufzeit. Er ist

verpflichtet, eine genaue Terminverfolgung durchzuführen und die aktualisierten Terminpläne in regelmäßigen Abständen mit der AG abzustimmen.

Die AG wird die Überwachung auf Inhalte, Durchführung und Termineinhaltung der einzelnen Aktivitäten durchführen.

Die Projektleitung der AG ist unverzüglich schriftlich zu informieren für den Fall, dass Terminverschiebungen entstehen, unabhängig davon, wodurch sie verursacht sind und wer sie zu verantworten hat.

Vor Beginn der Realisierung hat der AN der AG alle notwendigen Unterlagen und Pläne zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Gesamtverantwortung des AN für die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage und für die Erfüllung der in den Prüf- und Abnahmebedingungen genannten Punkte bleibt von dieser Freigabe unberührt.

Es ist Sache des AN, sich mit den technischen Inhalten, Funktionen, Schnittstellenbedingungen der Beistellungen vertraut zu machen. Bei der Beschaffung der technischen Dokumentation für diese Beistellungen wird die AG den AN bei Bedarf unterstützen.

Die Beistellungen werden nur nach vorheriger Anforderung geliefert. Die Anforderung muss so rechtzeitig gegenüber der AG erfolgen, dass ggf. bestehende Lieferfristen berücksichtigt werden können.

Falls eine endgültige Beistellung aus betrieblichen Gründen erst bei Inbetriebnahme der Anlage möglich wird, ist eine zeitlich begrenzte Überlassung zu vereinbaren, wenn die beizustellenden Teile vorher – etwa zu Funktionsproben o. ä. – benötigt werden.

Die AG behält sich über den Umfang der ausgewiesenen Beistellungen hinausgehend die Beistellung aller nicht zum Fertigungs- und Lieferprogramm des AN gehörenden Geräte vor.

17 Schiedsgutachten

Entstehen zwischen AG und AN hinsichtlich Prüfungs- und Meßmethoden und deren Wertung Meinungsverschiedenheiten, wird von den Vertragsparteien das "Institut für Rundfunktechnik", IRT, als neutraler Schiedsgutachter anerkannt. Die vom IRT getroffenen Festsetzungen sind endgültig entscheidend. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der unterliegende Vertragspartner.

18 Teilnichtigkeiten, Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Leistungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung

inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

19 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner der AG fungieren:

Funktion	Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Projektleiter mit Projektvollmacht	Florian Steffen	0385 55 88 1-18	f.steffen@medienanstalt-mv.de
Leiterin Offener Kanal Neubrandenburg	Martina Kelling	0395 581 91-13	m.kelling@nb-radiotreff.de
technische Ansprechpartner vor Ort	Dirk Pohlmann Marten Schröder	0395 581 91-12 0395 581 91-16	d.pohlmann@nb-radiotreff.de m.schroeder@nb-radiotreff.de

Formular zur Bestätigung der Besichtigung

Die Besichtigung der Räumlichkeiten erfolgte am _____

in der Zeit von _____ bis _____ Uhr durch die Firma

Name, Vorname	Position	Unterschrift

Die Besichtigung wird bestätigt durch:

Name, Unterschrift NB-Radiotreff 88,0